

| | | |
|-------------------------|---|---|
| Landkreis Wittenberg | Lesefassung der SATZUNG für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg (Schülerbeförderungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung, beschlossen am 18.06.2018 |  |
|-------------------------|---|---|

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 20. November 2017 folgende „Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg“ beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis Wittenberg ist gemäß § 71 Abs. 1 SchulG LSA Träger der Schülerbeförderung. Er entscheidet, ob den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern (nachfolgend „Schüler“ genannt) Beförderungen angeboten werden oder ob den Erziehungsberechtigten dieser Schüler bzw. den volljährigen Schülern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
- (2) Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden in der Regel im freigestellten Schülerverkehr befördert oder erhalten eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Näheres wird in § 9 geregelt.
- (3) Während der Ferienzeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung. Satz 1 gilt nicht für Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die während der Ferien an lerntherapeutischen Angeboten teilnehmen.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler besteht gemäß § 71 SchulG LSA ein Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 SchulG LSA gewählten Schulform oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung des Landesschulamtes nicht die nächstgelegene Schule besucht, besteht für den Landkreis keine Beförderungspflicht. Das gilt auch beim Besuch von außerhalb des Landkreises liegenden Schulen. In diesen

Fällen werden die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens aber die Kosten bis zu dem Betrag erstattet, der beim Besuch der für den Wohnsitz zuständigen Schule anfallen würde. Sind keine Schuleinzugsbereiche festgelegt, gilt die dem Wohnort nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform als zuständige Schule.

- (3) Für außerhalb des Landkreises wohnende Schüler, die eine Schule im Landkreis Wittenberg besuchen, treffen die Regelungen nach Maßgabe dieser Satzung nicht zu (Wohnortprinzip – nicht Schulortprinzip).
- (4) Beförderungs- und Wartezeiten für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schüler werden durch das Angebot des ÖPNV bestimmt. Die Regelungen in § 6 finden keine Anwendung.
- (5) Wird durch das Landesschulamt der Besuch an einer anderen Schule derselben Schulform angeordnet, bleibt der Beförderungs- oder Erstattungsanspruch des Landkreises bestehen. Die Regelungen nach § 6 finden keine Anwendung.

§ 3

Mindestentfernungen

- (1) Als Schulweg gilt der kürzeste, sichere öffentliche Fußweg zwischen dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks der besuchten Schule und dem Eingang zum Wohngrundstück des Schülers.

Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, wenn der Schulweg in eine Richtung

- a) für Schüler der Primarstufe mehr als 2 km,
 - b) für Schüler der Sekundarstufe I mehr als 3 km,
 - c) für Schüler der Sekundarstufe II, Fachoberschulen und Fachgymnasien und für Schüler von Fachschulen, Berufsfachschulen, des schulischen Berufgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres sowie des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, mehr als 5 km beträgt.
 - d) Für alle nicht unter a) bis c) aufgeführten Schüler wird kein Zuschuss gewährt.
 - e) Besucht ein Schüler die Abschlussklasse der gewählten Schulform, erstattet der Landkreis die dafür entstehenden notwendigen Aufwendungen auch dann, wenn auf Grund eines Wohnortwechsels eine andere Schule zu besuchen wäre. Ein Anspruch auf Beförderung entsteht nicht.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Wittenberg - auch bei Unterschreitung der in Absatz 1 genannten Mindestentfernungen - die Schülerbeförderungskosten oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder aus sonstigen Gründen, insbesondere nach örtlichen Gegebenheiten, für die Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Satzung.

Anträge für die in Satz 1 genannten Ausnahmefälle sind schriftlich an den Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Breitscheidstraße 3, 06886 Luth. Wittenberg zu richten.

- (3) Für den Weg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle, zum nächstgelegenen Bahnhof oder Bahnhaltepunkt besteht kein Beförderungsanspruch. Ein Erstattungsanspruch kann ausschließlich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5, 2. Anstrich, geltend gemacht werden, wenn der kürzeste Fußweg zwischen dem Eingang zum Wohngrundstück des Schülers und der im vorstehenden Satz genannten nächstgelegenen Haltestelle die jeweils maßgebliche Entfernung gemäß Absatz 1 überschreitet.

§ 4

Beförderungs- oder Erstattungsanspruch

- (1) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht für die Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen öffentlichen Schule der vom Schüler gewählten Schulform. Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht auch für die Wegstrecke zu einer Schule in freier Trägerschaft, sofern diese von der Wohnung des Schülers nicht weiter entfernt ist, als die nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulform.
- (2) Als nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung und im Sinne des SchulG LSA gilt:
 - a) die gemäß § 41 Absatz 1 SchulG LSA vom Schulträger als Schuleinzugsbereich festgelegte Schule,
 - b) die Schule, die auf Anordnung des Landesschulamtes besucht wird,
 - c) bei Gymnasien, Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen bezüglich der Beförderungspflicht der vom Wohnort nächstgelegene Schulstandort im Landkreis Wittenberg, der mit dem geringsten Aufwand erreicht werden kann, bezüglich der Erstattungspflicht die von den Erziehungsberechtigten ausgewählte Bildungseinrichtung innerhalb des Landkreises, sofern keine Einzugsbereiche festgelegt sind,
 - d) bei Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot,
 - e) bei berufsbildenden Schulen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 SchulG LSA die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot.
- (3) Für Schüler, die einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen, besteht der Beförderungsanspruch für den Träger der Schülerbeförderung zu Förderschulen außerhalb des Kreisgebietes, wenn der Landkreis diese nicht vorhält. Die Notwendigkeit dieser Fahrten muss vom Landesschulamte bestätigt sein.
- (4) Aufwendungen für die Beförderung zu schulischen Angeboten und zu Ersatzschulen mit Bildungsgängen, die nicht zu den Regelschulformen gehören (z. B. Waldorfschulen, Privatschulen, Musikgymnasien, Sportschulen etc.), werden nur bis zu dem Betrag erstattet, der auch gezahlt werden müsste, wenn der Schüler die für den Wohnsitz nächstgelegene öffentliche Schule mit entsprechendem Bildungsziel besuchen würde.

- (5) Nutzen Schüler, die Schulen außerhalb des Landkreises Wittenberg besuchen, eine Unterkunft in einem Schülerwohnheim, gilt für zwei Fahrten je Woche das Schülerwohnheim als Schule. Insoweit werden die Fahrtkosten für eine Hin- und Rückfahrt je Woche erstattet.
- (6) Der Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die Schüler nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle weniger als 30 km in eine Richtung beträgt. Von der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn kein geeigneter Praktikumsplatz in dem genannten Umkreis gefunden werden kann und eine Genehmigung des Schulleiters /der Schulleiterin vorliegt.
- (7) Für Schulwanderungen, Studienfahrten, Besichtigungen, Kulturveranstaltungen etc. besteht der Anspruch nur für den üblichen Schulweg und zu den üblichen Fahrzeiten.

§ 5

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen nach § 71 Abs. 2 und 4a SchulG LSA

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
 1. mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
 2. mit vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs,
 3. in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen, insbesondere wenn für Schüler nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA nachweislich für den Wohnort keine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 3 Abs. 1 für Schulwege festgelegten Mindestentfernungen besteht oder der Schüler aufgrund vorübergehender körperlicher Einschränkungen den ÖPNV nicht nutzen kann. Die Nutzung des privaten PKW ist von den Erziehungsberechtigten, den Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schülern zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Breitscheidstraße 3, 06886 Luth. Wittenberg zu richten. Die Berechtigung zur Nutzung des privaten PKW gilt frühestens ab dem Tag des Eingangs des Antrages beim Landkreis Wittenberg, maximal bis zum Schuljahresende.
- (2) Die Schüler haben das vom Landkreis bestimmte, kostengünstigste Beförderungsmittel zu nutzen.
- (3) Bei der Nutzung von Bus und/oder Bahn besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson (z. B. Erziehungsberechtigte).
- (4) Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 erhalten ihre Fahrkarten vom Landkreis Wittenberg nach vorheriger Anmeldung des Schülers durch die Schule. In der Regel ist das eine Monatskarte AZUBI.
- (5) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
 - bei durch den Träger der Schülerbeförderung nach Absatz 1 Nr. 3 genehmigter Benutzung eines privaten PKW ein Betrag von 0,20 €, bei Mitnahme mehrerer Schüler 0,30 € je Besetzkilometer, für die kürzeste Strecke auf öffentlichen Straßen und Wegen, wenn die Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder mit einem im freigestellten Schülerverkehr eingesetzten Fahrzeug nicht möglich ist und die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden.
- (6) Der Träger der Schülerbeförderung entlastet Schüler nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs von den Fahrtkosten. Die Entlastung erfolgt abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben c) bis e) gelten entsprechend. Grundsätzlich erwerben die Schüler eigenständig ihre Zeitkarte für den ÖPNV und gehen damit in Vorleistung. Der Erstantrag auf Erstattung für das laufende Schuljahr ist erstmalig nach Überschreiten der o. g. Eigenbeteiligung einzureichen.
In den Fällen des § 71 Abs. 4a SchulG LSA kommt Absatz 1 Nr. 3 nicht zur Anwendung, es sei denn, dass der betroffene Schüler wegen einer zeitweiligen Behinderung befördert werden muss.
- (7) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Entlastung höchstens auf die Kosten der teuersten Zeitkarte AZUBI des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Gebiet. Die Entlastung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung nicht überschreiten.
- (8) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der gültige Fahrausweis vor Fahrtantritt vorzuzeigen. Es besteht kein Erstattungsanspruch für Aufwendungen, die den Schülern dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt oder erhöhtes Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden konnte.
- (9) Bei Verlust des Schülerfahrausweises haben die Erziehungsberechtigten, der Schüler selbst oder ein Befugter beim zuständigen Verkehrsunternehmen unverzüglich gegen ein Bearbeitungsentgelt die Neuausstellung des Schülerfahrausweises zu beantragen. Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.
- (10) Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg wird auf Antrag bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für Schüler, die nicht mit einer Schülerzeitkarte ausgestattet werden, gewährt. Die notwendigen Aufwendungen sollen jeweils nach Ablauf eines Quartals innerhalb von 3 Monaten abgerechnet werden. Die dafür zu stellenden Anträge sind beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Breitscheidstraße 3 in 06886 Luth. Wittenberg einzureichen.

§ 6

Zumutbare Beförderungs- und Wartezeiten

- (1) Die Beförderungs- und Wartezeiten sind Richtzeiten. Schulen, Schulträger und Träger der Schülerbeförderung / Aufgabenträger ÖPNV haben durch
- gegenseitige Abstimmung
 - Staffelung der Schulzeiten

- wirtschaftliche Verkehrsdurchführung

die gemeinsame Verantwortung für eine zeitnahe Schülerbeförderung innerhalb des Landkreises Wittenberg.

Für Schüler der Primarstufe werden eine Hin- und eine Rückfahrt angeboten. Die Verordnung zur Gestaltung der verlässlichen Grundschule vom 16. September 2002 in der jeweils gültigen Fassung ist bei der Planung der Beförderung von Schülern der Primarstufe zu berücksichtigen.

Für Schüler der Sekundarstufen I und II werden in der Regel unter Berücksichtigung der §§ 2 und 5 eine Hin- und zwei Rückfahrten angeboten, wenn sie öffentliche Schulen im Landkreis Wittenberg besuchen. Schüler können darüber hinaus das Angebot des ÖPNV auch ab der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle für die Heimfahrt nutzen.

(2) Für die Planung der Beförderungszeiten für Schüler werden jeweils in eine Richtung folgende Richtzeiten zugrunde gelegt:

1. Schulen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a)

| | |
|---------------------|------------|
| 1.1 Grundschulen | 45 Minuten |
| ab 18. Februar 2019 | 30 Minuten |

| | |
|---------------------|------------|
| 1.2 Sekundarschulen | 60 Minuten |
| ab 18. Februar 2019 | 45 Minuten |

2. Schulen nach § 4 Abs. 2 Buchst. c)

| | |
|---------------|---|
| 2.1 Gymnasien | 60 Minuten (für die Wegstrecke zum nächstgelegenen Gymnasium) |
|---------------|---|

| | |
|--------------------------------------|---|
| 2.2 Gesamt- und Gemeinschaftsschulen | 90 Minuten (Beförderung nach dem Angebot des ÖPNV). |
|--------------------------------------|---|

Die Beförderung beginnt bzw. endet an der Ein- bzw. Ausstiegshaltestelle am Wohnort/ Schulort und ist unter den Voraussetzungen normaler Verkehrs- und Witterungsbedingungen zu planen.

(3) Für die Wartezeiten an den Schulstandorten der Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien werden bei der Planung folgende Richtzeiten zugrunde gelegt:

| | |
|-----------------------|-------------|
| vor Unterrichtsbeginn | 30 Minuten, |
|-----------------------|-------------|

nach Unterrichtsende im Rahmen eines regulären Schulbesuchs, bezogen auf die gemäß Abs. 1 abgestimmten Abfahrtszeiten

30 Minuten.

(4) Im Rahmen des Beförderungsangebotes sind begründete Ausnahmen von den Beförderungs- und Wartezeiten zulässig.

(5) Wohnen Schüler derart abgelegen oder außerhalb geschlossener Ortschaften, so dass auf Grund der örtlichen Verhältnisse kein Linienbus eingesetzt werden kann, können die

Schüler erst ab der vom Wohnort nächstgelegenen Linienbushaltestelle befördert werden.

- (6) In den Schulverkehrszeiten (Zeit des morgendlichen und des nachmittäglichen Schülerverkehrs) sind die Kapazitäten in den eingesetzten Linienbussen so zu planen, dass neben den Sitzplätzen von den zulässigen Stehplätzen maximal 40 % ausgelastet werden.

§ 7

Meldung der zu befördernden Schüler an den Träger der Schülerbeförderung

Dem Träger der Schülerbeförderung sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung ab 14 Tage nach den Winterferien, jedoch spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres von den Schulen die zu befördernden Schüler zu melden. Nach- und Ummeldungen im laufenden Schuljahr sind dem Träger der Schülerbeförderung umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.

§ 8

Ausschluss und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Bei der Beförderung der Schüler im öffentlichen Personennahverkehr gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230) in der zurzeit gültigen Fassung und die Besonderen Beförderungsbedingungen für den Landkreis Wittenberg. An Haltestellen haben sich die Schüler so zu verhalten, dass sie sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer nicht in Gefahr bringen.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen ist ein zeitweiliger Ausschluss von der Schülerbeförderung durch das Verkehrsunternehmen möglich. Der Sachverhalt, der zum Ausschluss von der Schülerbeförderung führen könnte, ist durch das Verkehrsunternehmen dem Träger der Schülerbeförderung mitzuteilen.
- (3) Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch das Verkehrsunternehmen besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung.

§ 9

Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr

- (1) Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag ohne weitere Begründung gewährt:
 - a) für Schüler an Schulen für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie Blinde und Sehgeschädigte, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind
 - oder
 - b) für Schüler, deren Schulbesuch vom Landesschulamt Sachsen-Anhalt an einer Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte

sowie Blinde und Sehgeschädigte angeordnet wurde. Die Anordnung des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt über die Notwendigkeit der Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

Die Antragstellung hat über die jeweilige Schule beim Träger der Schülerbeförderung zu erfolgen.

- (2) Für behinderte Schüler, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgt die Schülerbeförderung nur, wenn ein begründeter Antrag vorliegt.

Der Antrag ist über die jeweilige Schule mit einer fachlichen Begründung durch den Schulleiter beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen. Bei diesen Schülern muss eine dauernde oder zeitlich begrenzte Behinderung oder eine zeitlich begrenzte schwerwiegende Entwicklungsstörung bzw. eine psychische Erkrankung vorliegen. Eine fachärztliche Bescheinigung ist beizufügen.

Im Zweifelsfall lässt der Träger der Schülerbeförderung durch ein von ihm beauftragtes amtsärztliches Gutachten feststellen, ob dem Schüler die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugemutet werden kann.

- (3) Schul- oder Wohnortwechsel im laufenden Schuljahr sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Träger der Schülerbeförderung anzuzeigen.
- (4) Die Notwendigkeit der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr wird nach vorliegendem Antrag für jedes Schuljahr durch den Träger der Schülerbeförderung neu geprüft.
- (5) Der Landkreis Wittenberg beauftragt Dritte mit der Durchführung der Beförderungsleistung.
- (6) Die Entscheidung über die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr hinsichtlich der Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz bzw. an der Schule obliegt dem Träger der Schülerbeförderung.
- (7) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Einzelbeförderung. Aus wirtschaftlichen Gründen werden die Fahrten koordiniert. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen.
- (8) Nutzen die Schüler eine Unterkunft in einem Schülerwohnheim, gilt für zwei Fahrten je Woche das Schülerwohnheim als Schule. Insoweit besteht ein Anspruch für maximal eine Hin- und eine Rückfahrt pro Woche. Fahrten darüber hinaus (z. B. Krankheit, Arztbesuche etc.) sind keine Fahrten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (9) Führt das Verhalten eines Schülers während der Beförderung zu einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung kann dies den Ausschluss von der Beförderung zur Folge haben.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg vom 17. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 19. Dezember 2009 S. 25) und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg vom 19. Januar 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 21. Januar 2012 S. 2) außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

Dannenberg
Landrat

Siegel

Die vorstehende Satzung ist eine Lesefassung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg vom 20.11.2017.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg (Schülerbeförderungssatzung) wurde am 20.11.2017 unterschrieben und gesiegelt. Die Satzung ist am 09.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt gemacht worden und ab 10.12.2017 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Wittenberg (Schülerbeförderungssatzung) wurde am 19.06.2018 unterschrieben und gesiegelt. Die Satzung ist am 23.06.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt gemacht worden und ab 24.06.2018 in Kraft getreten.